

# Wieviele Stunden für welche Arbeit?

**Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 17. Dezember 2015 18:40**

Das gilt für 4 geleistete Mehrarbeits-Unterrichtsstunden.

In NRW geht dies aus dem folgenden Passus in der ADO hervor:

## Zitat von Schulministerium

### **Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit**

(1) Für Lehrerinnen und Lehrer gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit des übrigen öffentlichen Dienstes. **Sie erteilen die gesetzlich festgelegte und im Einzelnen bestimmte Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden**(VO zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

(2) Die **Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden** einer Lehrerin oder eines Lehrers **kann vorübergehend** aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden **über- oder unterschritten werden**. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr(§ 2 Absatz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG).

kl. gr. frosch